

nocenz IV. schrieb im Jahre 1247 von Lyon aus dem König Daniel,¹⁾ es sei den Bischöfen und Priestern Rußlands erlaubt, nach ihrer Gewohnheit in Gesäuertem zu opfern und auch den übrigen Ritus, soweit er nicht gegen die katholischen Glaubenswahrheiten verstößt, beizubehalten. Einen neuen Versuch machte mit den Griechen Papst Clemens IV. im Jahre 1267²⁾ in einem Schreiben an den griechischen Kaiser Paläologus, den er inständig ermunterte, mit aufrichtigem Herzen die Vereinigung der Kirchen herzustellen. „Das Sacrament der Eucharistie, sagt er, feiert die römische Kirche in Ungesäuertem, indem sie festhält und lehrt, im Sacrament selbst werde wirklich das Brot in den Leib und der Wein in das Blut unseres Herrn Jesu Christi verwandelt“. Ihm folgte in diesen Bestrebungen im Jahre 1321 Johann XXII. in einem Schreiben an die Armenier, worin die Worte des Clemens wiederholt sind. Aber alles war vergebens. Ja die Leidenschaft gieng soweit, daß die Griechen, wie uns Clemens VI.³⁾ und Innocenz VI.⁴⁾ in ihren Schreiben bestätigen, nicht bloß leugneten, die Verwandlung könne in Ungesäuertem nicht vor sich gehen, sondern dasselbe auch mit Schmähungen überhäuften, mit den Händen mißhandelten und sich sogar nicht scheuten, es mit Füßen zu treten.⁵⁾ Die wahre Lehre hierüber, an der das Abendland stets festhielt und festhalten mußte, wurde in einer öffentlichen Sitzung feierlich vom Concil von Florenz im Jahre 1439 ausgesprochen und auf folgende Weise definiert: „Der Leib Christi wird wahrhaft in ungesäuertem und in gesäuertem Brote dargebracht und die Priester müssen in einer derselben den Leib Christi opfern, jeder nach der Gewohnheit seiner Kirche, sei es der abendländischen oder orientalen“. „De pane, sive azymus sive fermentatus sit, Graeci non curant, dummodo ex tritico constet“. Auch dies wurde in Constantinopel verworfen.

Zur Reform- und Synodenbewegung in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

Von Clericus Pacificus.

Die heutige Bewegung des sogenannten Reform-Katholicismus erinnert lebhaft an eine ähnliche um die Mitte des vorigen (19.) Jahrhunderts. Die neue Zeit, die damals sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens so lebhaft geltend machte, rief auch besonders in Deutschland im Clerus und unter kirchlich gesinnten Laien eine mächtige Bewegung hervor. Der Ruf nach Synoden wurde immer lauter. Die Synoden sollten eben das Mittel zur inneren

¹⁾ Raynald. l. cit. nr. 29. — ²⁾ Raynald. l. cit. nr. 77. — ³⁾ Venerabilibus fratribus Antonio Duracensi et Eliae Ragusino Archiepiscopis ac Bartholomaeo episcopo Traguriensi ao. 1351. — ⁴⁾ Im Jahre 1354. — ⁵⁾ Cf. etiam Constitutiones Nicosienses cc. a. 1354. c. 6. De eucharist. et Concil. Taraconense c. 8. ao. 1239.

Reform der kirchlichen Verhältnisse sein. Die damalige Bewegung ist sehr lehrreich für unsere Zeit.

Schon 1829 hatte Kastner in Sulzbach (in der Oberpfalz in Bayern) eine Schrift herausgegeben: „Die katholische Kirche Deutschlands in ihrer projectierten und möglichen Verbesserung“. Er verlangte darin zur Erörterung dieser Fragen Nationalconcilien. Ihm erscheinen die Diöcesan-Synoden sehr tauglich, die Aufnahme der Religion und Sittlichkeit, der Verbesserung des Religions- und Kirchenwesens in einzelnen Bisthümern zu befördern, wenigstens sei aus dergleichen Synoden eine nicht geringe Anregung, Stärkung und Einigung des Clerus zu hoffen, was nicht ohne einflussreiche Folgen auf Verbesserung des Volksunterrichtes und der Liturgie sein könne. Darum sei zu wünschen, daß, wo nicht eher, so doch bei der nächsten Ständeversammlung (Landtag) die ernste Anregung auf Abhaltung und Wiedereinführung katholischer Synoden in Bayern gemacht, die Zeit ihrer Abhaltung und die Dauer derselben festgesetzt und dann zur Bestreitung der nothwendigen Kosten eine gewisse Summe aus dem Staatsärar ausgemittelt werde.

Damals war das Staatskirchentum noch so lebendig, daß man glaubte, die Berufung einer Synode sei Sache des Staates. In Süddeutschland waren ja die Synoden ohne Einwilligung der Staatsbehörde und ohne die Anwesenheit eines staatlichen Commissärs verboten. Paragraph 23 der oberrheinischen Kirchenpragmatik nämlich lautete: „Diöcesan-Synoden können vom Bischofe, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und im Beisein landesherrlicher Commissarien abgehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maßgabe der in den §§ 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen“. Winterim, Pragmat. Geschichte I. C. S. 124.

Schon vor Kastner hatte sich für Abhaltung von Synoden ausgesprochen der Ex-Jesuit und spätere Benedictiner Marian Dobmayer.¹⁾ In seinem achtbändigen Werke „Systema theolog.“ (herausgegeben von Pant. Senestrey, Sulzbach 1807—1819) erklärt er, daß die Provinzial- und Diöcesan-Synoden sehr nützlich (quam maxime utiles), wie die Praxis der Kirche in früheren Zeiten beweise, und weshalb dieselben ja auch vom Tridentinischen Concil vorgeschrieben seien. (Appendix ad tom. IV § 79. n. 2.)

1834 erschien in Nürnberg eine Schrift von Straffer, welche die „Wichtigkeit der Synoden für das Wohl der katholi-

¹⁾ Geboren zu Schwandorf 1753; kaum in den Jesuitenorden eingetreten, wurde dieser aufgehoben; jetzt trat er in den Benedictinerorden in Weißenhof ein und wurde Professor der Philosophie an dem Lyceum in Neuburg a. D.; 1787 wurde er Professor der Theologie und Rector am Lyceum in Amberg, 1794 Professor der Dogmatik an der Universität in Ingolstadt. Als die Universität neu organisiert wurde, zog er sich in sein Kloster zurück. Nach dessen Aufhebung nahm er wieder in Amberg seine Lehrstelle auf.

ischen Kirche" behandelte. Leider haben wir über dieselbe nichts Näheres gefunden.

Der bekannte Historiker Winterim erklärt in seiner „Pragmatischen Geschichte der deutschen National- und Provinzial-Concilien“, Mainz, 1835. (I. Bd., S. 219—220), die Diöcesan-Synode sei nicht eine förmliche Kirchenversammlung, die aus Kirchenregenten besteht, sondern sie soll nur die Lehr- und Zuchtsschule des Bischofs vorstellen, um die von den Provinzial- und anderen höheren Concilien festgesetzten Satzungen bekannt zu machen und in Vollzug zu setzen.

Mit der Meinung, daß der Clerus auf den Diöcesan-Synoden nicht einmal das Beratungsrecht habe, steht Winterim ziemlich allein.

1834 nimmt in der Tübinger Quartalschrift (Seite 303 u. ff.) Joh. Bapt. Drey, Professor der Dogmatik und Apologetik in Tübingen, Stellung gegen die unzeitige Abhaltung von Diöcesan-Synoden. Der Geist, der die Synoden geschaffen, müsse zuerst wieder erwachen. So lange derselbe fehle, sei auch an den glücklichen Erfolg einer Synode nicht leicht zu denken. Die Verhältnisse seien überhaupt dergestalt, daß dieses nun einmal außer Gebrauch gekommene Institut durch andere Mittel ersetzt werden müsse.

Wenn man die damaligen Verhältnisse in Baden betrachtet, so muß man ihm unstreitig Recht geben; denn gerade in Baden hatte der Wessenbergianismus die kirchlichen Verhältnisse schon zu weit unterwühlt. Die Neuerer in Baden verstanden unter Diöcesan-Synoden eine Art religiöser Ständekammer: die Theilnehmer, Geistliche und Laien, sollten vom Volke gewählt werden, Beschlüsse sollten nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden. Dem Bischof gestanden sie noch gnädigst den Vorsitz und das Veto-Recht zu. Als Hauptzweck dieser „gemischten Synoden“ wurden Reform der Liturgie, Abschaffung der „Mißbräuche“, Aufhebung des Eölibates u. s. w. bezeichnet. 1820 und 1831 hatte v. Kottek in der badischen Kammer den Antrag eingebracht, eine „dringende Empfehlung an das Staatsministerium“ zu richten, „für thunlichst baldige Einleitung einer gesetz- und ordnungsmäßig zu haltenden Diöcesan-Synode, und sodann in Gemeinschaft mit den übrigen theilhaftigen Regierungen für Veranstaltung einer Provinzial-Synode, auf welchen Synoden neben anderen kirchlichen Angelegenheiten ganz vorzugsweise die Sache des Eölibates zu verhandeln wäre“. Weidemale wurde dieser Antrag angenommen. Auf den Landtagen von 1833 und 1835 wurde der Ruf nach gemischten Synoden wiederholt; aber Staatsrath Winter erklärte auf dem Landtage 1836, daß „solche Petitionen erfolglos in den Registraturen vermodern“ (Brück, Geschichte der kath. Kirche in Deutschl. im 19. Jahrhundert. Bd. II., S. 554 u. ff.). Nachdem die Neuerer vergeblich den Erzbischof Boll von Freiburg für ihre Pläne zu gewinnen versucht hatten, wandten sie sich wieder an die Ständekammer vermittelst Petitionen. Aber die Regierung blieb glücklicherweise fest bei ihrer Weigerung, sich in solche Dinge zu mischen. Regierungscommissär von Eichrodt wies

die Unstatthaftigkeit der projectierten Einführung von Diöcesan-Synoden nach und hob besonders hervor, daß dieselben nothwendig zu einem Schisma in der Kirche und zu Consequenzen führen müßten, die man gar nicht zu übersehen imstande wäre. Schließlich erklärte er, daß die Regierung der Bitte um Synoden keine Unterstützung angedeihen lassen könne, sondern alles dem Ermessen des Erzbischofes anheimstellen werde. Rottet widersprach heftig und behauptete, die Kirche müsse der Zeitbewegung folgen und der Herrschaft des Gesamtwillens auch auf kirchlichem Gebiete Geltung verschaffen; jetzt könnten mit Hilfe der aufgeklärten Geistlichen solche Grundsätze auf der vorgeschlagenen Synode durchgeführt werden, während dies später, wenn die Zahl der Finsterlinge im Clerus wieder größer geworden, nicht mehr möglich sei. Der Antrag der Commission wurde mit großer Mehrheit angenommen. Die Regierung aber legte ihn mit den anderen einfach zu den Acten.

Das Beispiel der Geistlichen in der Diöcese Freiburg fand Nachahmung in der Diöcese Rottenburg. Dort war der Hauptwortführer der gemischten Synoden Pfarrer Fridolin Huber zu Deislingen. Auf dem Württemberger Landtage 1833 brachte der Abgeordnete Keller einen Antrag ein, in welchem die Regierung ersucht werden sollte, Geldmittel für die Abhaltung einer Diöcesan-Synode zu bewilligen. Als vorzüglichsten Zweck dieser Synode bezeichnete er, die Liturgie und den Ritus nach Maßgabe der in verschiedenen Zeiten herrschenden religiösen Vorstellungsart zu bestimmen und zu modificieren, die den jeweiligen Orts- und Zeitverhältnissen nicht mehr ganz anpassenden Formen des Cultus zu verbessern, die ganz unbrauchbar gewordenen abzuschaffen oder an ihre Stelle bessere und dem Zeitgeiste mehr entsprechende zu setzen.

Freiherr von Hornstein, ein energischer Vertreter der katholischen Sache, sagte gleichfalls von diesem Antrag, daß er auf ein Schisma abziele. Bischof v. Keller erklärte, der Antrag sei nicht geeignet für Kammer-Verhandlungen. Der Antrag wurde mit 65 gegen 13 Stimmen abgelehnt. Auch die von einzelnen Decanaten beim Ordinariate eingereichten Bittschriften blieben unbeachtet. (Brück a. a. O., S. 559—560.) In der Erzdiöcese Freiburg dauerten die Agitationen, deren Seele der Decan Kuenzer in Constanx war, bis in die 40er Jahre fort.

Der alte Professor Drey in Tübingen hatte also Recht, wenn er erklärte, für Synoden fehle der richtige Geist. Wer weiß, was geschehen wäre, wenn solche gemischte, unkirchliche und direct kirchenfeindliche Synoden zustande gekommen wären? Sicher wäre die schwere Krisis, in welcher sich die Kirche in Süddeutschland, vor allem in Baden, befand, nicht so schnell überwunden worden.

Der Wessenbergianismus verlor Gott sei Dank mehr und mehr an Boden und der kirchliche Geist erwachte und erstarkte dafür, aber das Verlangen nach Synoden schloß nicht ein, es wurde immer

mächtiger und gerade vonseiten kirchlich treu gesinnter Männer gieng der Ruf nach Synoden aus, allerdings verlangten diese keine unfirchlichen Synoden, sondern solche, wie die Decrete der Kirche sie vorschreiben.

Die Anregung zu einer größeren Anzahl von Schriften über Provinzial- und Diöcesan-Synoden gab die Würzburger Bischofsversammlung vom 23. October bis 16. November 1848. Diese war bei dem Kölner Dombaufest, das im August 1848 stattgefunden hatte, beschlossen worden, da diesem Feste mehrere Bischöfe und auch der päpstliche Nuntius in Wien, Viale Prelà, beigewohnt hatten. Der Einladung zur Bischofsversammlung, welche vom Erzbischofe v. Geißel ausgieng, lag auch eine Denkschrift desselben bei, welche den Verhandlungen in Würzburg zu Grunde gelegt wurde. Der Einladung waren 56 Bischöfe aus Deutschland und Oesterreich gefolgt. In dem Schreiben an den Clerus, verfaßt von dem Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte in Brigen, dem nachmaligen Bischof Fessler von St. Pölten, heißt es: „Wir (d. h. die versammelten Bischöfe) haben miteinander betrachtet und festgesetzt, wie wir durch Erneuerung der von den hohen Concilien vorgeschriebenen Provinzial- und Diöcesan-Synoden einen echt clericalen Geist nähren, verbreiten und befestigen können; damit wir Euch allenthalben als Diener und Vorbilder auf dem rechten Heilswege voranzuleuchten imstande seien, für die Mühen und Anstrengungen unseres hohen Amtes uns stärken und den Kämpfen und Opfern der Zukunft gerüstet entgegengehen“. Die Diöcesan-Synoden wurden zugestanden, weil sie von den Concilien vorgeschrieben seien, und weil „man lieber folge, wenn man auch gehört werde“ und „es wehe thue, immer zu fühlen, daß man nur administriert werde“; darum wurde beschlossen, „so bald als möglich nach gehöriger Vorbereitung und in canonischer Form Diöcesan-Synoden abzuhalten“. Ebenso wurde auch die Abhaltung von Provinzial-Synoden beschlossen.

Manche Fragen, wie z. B. die Beerdigung von Protestanten, wurden zurückgestellt, die Entscheidung sollte „nach reiflicher Ueberlegung auf National-, Provinzial- und Diöcesan-Synoden“ dem apostolischen Stuhl vorgelegt werden.

Hircher nannte den Beschluß der Würzburger Bischofsversammlung, Diöcesan-Synoden betreffend, „ein unleugbares Zeugniß, welches den Forderungen der Zeit gemacht“ worden sei. Er hatte nämlich 1849 in Tübingen eine Schrift erscheinen lassen, welche „die Zustände der Kirche der Gegenwart“ behandelte. Darin verlangt er „eine durchaus demokratische Diöcesanverwaltung“. Eine „rein monarchische Verwaltung einer Diöcese widerstreite durchaus dem Charakter der Gegenwart“. Erzbischof Vicari von Freiburg hatte kurz vorher in einem Hirtenschreiben (vom 26. Jänner 1849), worin er Diöcesan-Synoden abzuhalten sich bereit erklärt hatte, die Idee einer Repräsentativ-Regierung in der Kirche wiederholt auf das

Bestimmteste zurückgewiesen; der Kirche könne nicht der Charakter einer Demokratie aufgeprägt werden. Gegen diese Auffassung wendet sich Hirscher, indem er den Abfall des gesammten intelligenten Theiles der Bevölkerung von der Kirche prophezeite, wenn diese Auffassung festgehalten und durchgeführt werde. Selbst die Monarchien, meint er, seien jetzt constitutionell geworden. Die Bischöfe hätten allenfalls das Recht, die Synoden aufzulösen. Die Synode wird eine Controle über die Diöcesanverwaltung ausüben. Sie wird eine Norm festsetzen müssen, wodurch in Zukunft bei der Anstellung von Geistlichen der Bischof, das Presbyterium und das Volk mitzusprechen habe. Reformbedürftig seien: Der Eölibat der Priester, die Erziehung der künftigen Geistlichen, die liturgischen Formeln, die freiwillige oder erzwungene Laicierung der Geistlichen und Gebrauch der Muttersprache beim Gottesdienst (die Laien, hofft er, würden gerade in diesem Punkte den Ausschlag geben), der Druck herrschender theologischer Meinungen; so auch einige unleugbare Gebrechen der katholischen Kirche, z. B. die Mißbräuche hinsichtlich der Beichtanstalt und der Ablässe, hinsichtlich der Ertheilung der Sterbesacramente und der Seelengottesdienste, der Bruderschaften, des kirchlichen Pompes, der üblichen Heiligenverehrung u. s. w. Diöcesan-Synoden seien in der Weise zu berufen, daß soviel als thunlich alle notabeln, intellectuellen und moralischen Kräfte des Sprengels sich zusammenfinden; der Geschäftsgang sei zu reformieren, daß jede Kraft, jede Einsicht, jedes ernste Streben, jede Tüchtigkeit sich kann kundgeben und bis auf einen gewissen Grad kann geltend machen. Von der weitgehendsten Betheiligung von Laien hofft er große Begeisterung für die Interessen der Kirche; ein wenig Streit sei besser als Gleichgiltigkeit.

Hirscher traten sofort Staudenmaier und Dr. Dieringer entgegen; der erstere in einer Schrift „Die kirchlichen Aufgaben der Gegenwart“, Freiburg 1849, und der Letztere in einem „Offenes Sendschreiben über die kirchlichen Zustände der Gegenwart an Hirscher“. Mainz 1849. Beide treten der Democratifirung der Kirche und den falschen Reformvorschlägen Hirschers energisch entgegen, aber ebenso energisch treten sie auch für die Abhaltung von Diöcesan-Synoden ein. Sie erkennen manche Schäden offen an, die Heilung und die Heilmittel derselben müssen auf Provinzial- und Diöcesan-Synoden nach den Satzungen der Kirche berathen werden.

„Unsere Gegenwart, sagt Staudenmaier S. 125, verlangt vor allem katholische Thätigkeiten, d. h. jene Thätigkeiten, durch welche sich die Kirche in der Menschheit als die katholische, als die allgemeine beurfundet. Alles soll und muß dahin gehen, ihre Katholicität, d. h. ihre Allgemeinheit an den Tag zu legen“.

Mit Hirscher dagegen war der Freiburger Domecapitular Haiz insofern einverstanden, als er erklärte, „daß die Bischöfe auf den jährlichen Diöcesan-Synoden ihre Geistlichkeit mit entscheidender

Stimme über die Angelegenheiten der Bisthumsverwaltung vernehmen müssen ... jedoch das Recht des Veto haben sollten". (Das kirchliche Synodalinstitut. Freiburg 1849. Seite 66.) Er muß allerdings auch die Thatsache anerkennen, „daß die schroffsten Gegensätze nebeneinander bestehen“.

Auch der alte Wessenberg konnte nicht schweigen, nachdem so viele redeten; er schrieb im gleichen Jahre eine Schrift: „Die Bisthums-Synode und die Erfordernisse und Bedingungen einer heilsamen Herstellung derselben“. Von dem Verfasser des Werkes: Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts. Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta'scher Verlag. 1849. Die Broschüre fand aber wenig Beachtung mehr. Seine Zeit war vorüber. Er schlägt, wie in allen Schriften, einen scheinbar sehr kirchlichen, ja frommen Ton an, und wer den alten Wessenberg nicht kennt, der muß oft meinen, daß er gar ein Pietist und kein Aufgeklärter gewesen wäre. Seine eigentlichen Forderungen weiß er sehr zweideutig oder versteckt unter vielen Citaten aus Kirchenvätern und Concilien unterzubringen. Seite 21 sagt er: „Allein die kirchliche Gesetzgebung ist ohne Ausnahme Gegenstand der Synodalberathung. Nur Synoden kommt es zu, Canones zu beschließen, die für alle verbindlich sind, und welche selbst die Bischöfe nicht eigenmächtig, sondern nur mittelst einer Synode wieder sollen aufheben und abändern dürfen“. Die Synodalmitglieder dürfen nur durch Wahl des Volkes und der Geistlichen bestimmt werden. Es sei recht und billig, „daß Alle durch die Wahl von solchen Abgeordneten aus ihrer Mitte, auf deren Kenntnisse, Erfahrung, Eifer und gute Gesinnung sie ein vorzügliches Vertrauen setzen, ihre Theilnahme an der Synode zu bethätigen, Gelegenheit erhalten“. (S. 53.)

Er beruft sich dabei auf die canonische Rechtsregel: „Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari“. Darum sollen auch Laien in weitgehendster Weise zugelassen werden. Der Regierung solle frühzeitig Ort und Zeit bekannt gegeben werden; es mache einen wohlthuenden Eindruck, wenn ein Staatscommissär den Verhandlungen beizuhöhe, damit die Staatsregierung von allen Verhandlungen und Ergebnissen in Kenntnis gesetzt werde. Den Staat müsse man ja auch betreffend der Kosten in Anspruch nehmen. Insofern diese Beschlüsse sich auf Verwaltung und Verwendung von Kirchen- und Stiftungsgut beziehen, öffentliche Handlungen vorschreiben, bedürften sie ja der Gutheißung der Staatsregierung. (Seite 73.) Verhandelt soll werden: „die Feststellung einer zweckmäßigen Gottesdienst-Ordnung, ferner die Verfertigung und Herausgabe eines kirchlichen Andachts- und Gesangbuches nebst Melodien zum Gebrauch der Kirchengemeinden, eines Missals für Priester und eines Rituals für die Auspendung der Sacramente und für die kirchlichen Verrichtungen“. (Seite 35.) „Insbesondere erwartet man von ihnen (Synoden) eine weise Beschränkung der Aussetzung der consecrirten Hostie, sodann der Bitt-

gänge und Wallfahrten". (S. 37.) Von Volksmissionen und Priesterexerzitien will er natürlich gar nicht viel wissen. „Vielleicht wird auch hin und wieder der geistliche Eölibat in den Synoden zur Sprache kommen". (Seite 56.) Er spricht sich persönlich aber gegen die Abschaffung des Eölibates aus.

Sonderbar und verdächtig mußte es kirchlich gesinnten Geistlichen vorkommen, daß Wessenberg so energisch für die Abhaltung von Synoden eintrat, während er als Generalvicar nie eine Synode einberufen hatte.

Eine weitere Schrift über die Synoden ließ der Militärpre diger und Curat bei St. Johann in München, Dr. M. Filser, „Die Diöcesan-Synode“, M. Rieger'sche Buchhandlung, Augsburg, 1849, erscheinen. Derselbe sucht einen Mittelstandpunkt einzunehmen. „Jetzt stehen sich die verschiedenen Systeme feindlich gegenüber. Der Eine sucht das Heil in der Kirche, in den Jesuiten und ihren jesuitischen Principien; der Andere will Wessenbergs Grundsätze am Ruder sehen; der Dritte sucht alles Heil im Pietismus und Mysticismus u. s. w.; wie es unter Menschen zu geschehen pflegt, will jede Partei sich als die wahre Kirche ausgeben". (Seite 72.) Was die Abhaltung der Synode selbst anbelangt, so hält er sich streng an die kirchlichen Vorschriften. Gerade um das Staatskirchenthum besser bekämpfen zu können, hält er die Synoden für wichtig und nothwendig; auch würden die Synoden die so nothwendige Einigkeit des Clerus herbeiführen: „Jedenfalls aber würde eine größere Gemeinsamkeit der einzelnen Glieder des Clerus in Bezug auf Verwaltung, Leitung und Lenkung der Gemeinden eintreten, als es gegenwärtig der Fall ist, wo Jeder sich nur so isoliert findet und auch der Beste nur oft seine Kraft vergeudet, anderseits aber wird die Kirche auch dem Staate gegenüber besser vertreten sein, wenn der Bischof, mit seinem Clerus in freier Gemeinschaft verbunden, jedem cäsaropapistischen Gelüste, sei es von der Seite der Regierung oder von Seite der Kammer, gegenübertritt, als wenn derselbe auf bureaukratischem Wege für die Rechte der Kirche eintritt". Diese Worte haben auch heute noch ihre volle Geltung. Besonders hofft er von den Synoden die Beilegung der beklagenswerten Spaltungen. „Die Synoden könnten da am leichtesten abhelfen". (S. 72.)

Um die Wichtigkeit der Synoden zu beweisen, führt Filser folgende Worte Möhlers ins Treffen: „Für die Kirche ist das Synodalwesen unstreitig das Element, in welchem sie sich entfaltet hat und ihre Thatkraft bezeugte. So war es schon in den Zeiten Cyprians, daß der Bischof nicht etwa mit wenigen Auserlesenen, sondern mit dem Presbyterium eine Kirche bildete. Ohne diesem als seinem Senate that der Bischof nichts, ja er durfte nicht einmal Erhebliches thun".

Auch folgende Worte Möhlers führt er ins Feld: „Die Synoden sind, wie sich das Concil von Köln 1549 ausdrückt, das kräftigste Mittel, dem Einreißen der Uebel aller Art vorzubeugen und abzu-

helfen; denn es denkt hier der ganze Clerus über die Lage der Dinge nach; die Synode wägt die verschiedenen Rettungsmittel ab und vereinigt sich, gemeinschaftlich die Uebel anzugreifen, die für tauglich erkannten Mittel anzuwenden; in gemeinschaftlichem Beschlusse steht jeder seine eigene Ueberzeugung, weil jeder gehört wurde; es ist so seine etwa entgegengesetzte Meinung gewürdigt, widerlegt, und er bekommt die richtige Gesinnung für den Beschlus". (S. 43.) Besonders wehrt sich Filsers gegen den Vorwurf, die Synoden könnten das Ansehen des Bischofs schädigen; er sucht mit begeisterten Worten und reichen Citaten das Gegentheil zu beweisen. Nirgends trete die Autorität des Bischofs so mächtig hervor, als auf den Synoden, wo die Priester ihrem Bischof von neuem Treue und Gehorsam schwören.

Filsers schwache Seite ist seine Schwärmerei für Trennung von Kirche und Staat, obgleich die Bischöfe in Würzburg sich energisch dagegen ausgesprochen hatten. Aber zum Schluss erklärt er, daß er sich in allen Punkten der kirchlichen Autorität unterwerfe und schließt mit dem etwas kräftigen Wort eines alten bayerischen Pfarrers: „Juden und Protestanten haben ihre Synoden, aber wir Katholiken halten keine“.

In Köln erschien anonym eine weitere Schrift „Synodalk Richter, Synodal-Examinatoren und Diöcesan-Synoden“, welche von Fessler als „von sachkundiger Hand verfaßt“ anerkannt wird. In derselben wird (S. 45) als Zweck der Synode erklärt: „Verbesserung der Fehler, wo sie sich finden, an Personen oder Sachen (reformatio) im Geiste der Kirche; Veröffentlichung kirchlicher Verordnungen (alter wie neuer); endlich Belehrung und Ermahnung“.

Bischof Nikolaus von Weiß von Speyer beauftragte den bekannten Canonisten Professor Georg Philipps, eine Schrift über die Diöcesan-Synode zu verfassen. Dieselbe erschien gleichfalls im Jahre 1849 und zwar bei Herder in Freiburg. Der berühmte Kirchenrechtslehrer hat sie verfaßt, während er als Abgeordneter auf dem Bundestag in Frankfurt weilte. Er bittet um Nachsicht, weil ihm nicht genügend Material zur Verfügung gestanden habe. Diese Bitte wäre aber nicht nöthig gewesen, denn die Schrift zeigt wahrlich großen wissenschaftlichen Geist und eifrigen Fleiß in Benützung aller einschlägigen Literatur. Er geht von dem Sage Möhlers (Einheit der Kirche 1825. S. 231) aus: „Jede Aeußerung einer moralischen Kraft wird eine Befestigung ihrer selbst“.

Philipps sieht in der Diöcesan-Synode „einen wesentlich kirchlichen Act, wo der Bischof inmitte seiner Priester nach gemeinsamer Berathung die ihm von Gott verliehene Gesetzgebungs- und Regierungsgewalt unter Gottesdienst und Gebet ausübt, so daß er sich dann bei der Ausführung des Beschlossenen der Unterstützung des gesammten Clerus erfreue“. Sie ist eine „Versammlung, die im Namen Christi gehalten und vom Heiligen Geiste, dessen Beistand sie erfleht, erleuchtet wird, welche nicht in ihrer menschlichen Weisheit

allein das Heil der Gemeinde findet, sondern die eigene pflichtmäßige und eifrige Thätigkeit nur auf Kraft Gottes baut und dieser vertraut“, wo es sich handelt „um Förderung des Reiches Gottes auf Erden“. „Die Synode bietet aber auch dem Bischöfe Gelegenheit, denjenigen aus dem Clerus, deren Verhalten einer Rüge bedarf, diese auf eine Weise zu ertheilen, daß sie um so wirksamer, als sie weniger verletzend ist“. „Bei der Synode läuft jede Aeußerung ihrer Thätigkeit auf eine Reformation hinaus“. „Hier ist der Bischof der einzige Richter, die übrigen haben höchstens Rath zu ertheilen“. (S. 107, 116, 161.) Die Diöcesan-Synode hat also noch einen ganz anderen Zweck, als den jährlichen Kirchenkalender und das Fastenpatent dem Clerus zu verkünden, wie ein noch lebender Theologe meinte. Philipps Schrift gilt auch heute noch bei den Canonisten als classisch.

Eine Schrift über „die Diöcesan-Synode“, welche diese vom idealsten Standpunkt aus betrachtet, ist diejenige von Amberger, Regens im Priesterseminar in Regensburg, einem Manne von heiligmäßigem Lebenswandel und tiefer Gelehrsamkeit, der sich durch sein Pastoralhandbuch einen Namen gemacht hat. Dieselbe erschien 1849 bei Friedrich Pustet in Regensburg. Er feiert die Diöcesan-Synode in den höchsten Tönen, um die Kirche zur Entfaltung ihrer größtmöglichen und einheitlichen Wirksamkeit zu bringen. „Jedes Glied der Kirche muß sich regen und thätig werden; aber die Thätigkeit des Einen muß in die Thätigkeit des Andern eingreifen, wie ein Rad in der künstlichen Uhr in das andere; es muß Einer durch den Andern getragen und gestützt werden: und diese Thätigkeit muß alle Gebiete des Geistes erfassen, wie die Kirche Alles durchdringen, beleben, erneuern, verbessern, zum Schöpfer zurückführen will“. (S. 7.) Der heilsame Anstoß zu dieser einheitlichen Thätigkeit kann fast nur von Synoden seinen Ausgang nehmen. „Den Streitern der Kirche muß ein wackerer Anführer die Fahne voraustragen, und sie müssen zu dem, der an der Spitze steht, Liebe und Vertrauen haben in der Brust; dann scheuen sie nicht Schlachtendrang und Kampfgewühl. Diese Anführer sind die Bischöfe für den Clerus ihrer Diöcesen. Leider (gestehen wir es offen!) hat da und dort zwischen dem Bischöfe und seinem Clerus sich eine Kluft gebildet; etwa eine weite Kluft? Sie sei weit oder enge, so ist sie sofort auszufüllen; sofort soll das Band der Liebe und des Vertrauens enge geknüpft werden; sofort soll jede Bitterkeit aus dem Herzen geschafft, jede Spannung ausgeglichen werden; es soll sofort ein offenes Benehmen eintreten zwischen Bischof und Gehilfen. Das will sich für Männer, und in höherem Maße für Priester geziemen. Trauriger Anblick, wenn Bischof und Clerus wie Herrscher und Beherrschte einander gegenüber stehen! Was ein giftiger Mehlthau ist für die zarten Blüthen der Bäume, das ist ein solches Verhältnis für den Weinberg des Herrn“. Als Mittel, um das Band der Liebe und des Vertrauens wieder neu oder enger zu knüpfen, gilt ihm die Diöcesan-Synode. (S. 8.)

„Viele scheinen der Meinung zu sein, durch Nichtabhaltung der Synoden würde die Kirche in ihrem Rechte verkümmert, wie ein Volk, dem die constitutionellen Einrichtungen vorenthalten werden. Allein ich finde, wie in allen kirchlichen Satzungen zumeist die Sprache ist von der Pflicht des Clerus, auf den Ruf des Bischofs zur Synode zu kommen. Dieser Pflicht entspricht ohne Zweifel ein Recht; ich meine ein Recht des Clerus zu verlangen, daß in einer Diöcese Alles geschehe, was ihn stärken, trösten, ermuntern, kräftigen, einigen, tüchtig und wacker machen kann, für Christus und seine Kirche zu streiten, zu arbeiten am Heile der Menschen; jener Pflicht entspricht das Recht, zu verlangen, daß in einer Diöcese geschehe, was von der Kirche verordnet ist, damit alle mit Freude ihrem Berufe obliegen, daß nicht eine Regierung „vom Pulse aus“ sich einschleiche, daß ein väterliches Verhältnis bestehe zwischen dem Bischof und seinen Gehilfen, daß auch die Ansichten und Erfahrungen jener gehört und beachtet werden, welche mit und unter dem Volke leben, die vor allem die Hitze und Last des Tages zu tragen haben; aber die Pflicht geht hier dem Rechte voran, nämlich zu erscheinen, wenn ein Bischof ruft“. (S. 36.)

Er führt das Wort Bellarmins an: *Regimen temperatum ex omnibus tribus formis (monarchia, aristocratia et democratia) propter naturae humanae corruptionem utilius est, quam simplex monarchia* (De Pont. c. I. C. 3). Die Kirche beruhe auf einem solch gemischten Regierungssystem.

„Mit dem Verfall der Synoden, erklärt Amberger, gieng der Verfall der reinen Kirchendisziplin Hand in Hand durch die Jahrhunderte; aber der Verfall der Synoden zog nicht bloß den Verfall der Disziplin nach sich, sondern auch der Verfall der Disziplin hatte den Verfall der Synoden in seinem Gefolge. Aus dem Synodalinstitut entwich zuvor der belebende Geist, dann verschwand der Schatten von selber; es entwich der Eifer für kirchliches Leben der Begeisterung, der gehobenen Stimmung, wodurch alle Gemüther zum Streben nach einem hohen Ziele vereint werden; und ohne dieses Streben ist die Diöcesan-Synode ein Körper ohne belebende Seele. Und wie dann gewaltige Stürme die Kirche erschüttert, die Geister aus dem Winterschlaf aufgerüttelt hatten, als man nun darangehen sollte, das Synodalinstitut auf ein neues zu beleben, was sahen die Bischöfe vor sich? Sie sahen die Kirche gebunden, geknebelt, jede ihrer Bewegungen mit Argusaugen überwacht, sie sahen vor sich die Dornen der oberrheinischen Kirchenpragmatik“. (S. 37.)

Das Urtheil in Freys „Kritischer Commentar über das Kirchenrecht“ (Bamberg, 1818. II. Theil, S. 361) gilt ihm mit Recht als zu schroff und zu scharf. Derselbe beantwortet nämlich die Frage, warum keine Synoden mehr abgehalten worden seien, also: „In den neuern Zeiten lag ein Grund, warum so wenige Diöcesan-Synoden gehalten wurden darin, daß der höhere Clerus, der in großer Sonderung

von dem niederen lebte, diesen in dergleichen Versammlungen nicht gerne sah, indem er befürchtete, derselbe möchte Gegenstände zur Sprache bringen, die ihm nicht angenehm sein dürften". Amberger sucht die Nichtabhaltung von Synoden aus den Zeitumständen zu erklären.

Ein Werk, das tiefe Wissenschaftlichkeit und idealen Schwung miteinander vereinigt, ist das Werk Feßlers „Die Diöcesan- und Provinzial-Synode“, erschienen in Innsbruck 1849. Kein Anderer war so geeignet, über diesen Gegenstand zu schreiben, wie gerade Feßler. Er war der Verfasser des Hirtenschreibens der versammelten Bischöfe in Würzburg an den Clerus und hatte an dieser Versammlung neben Döllinger sehr regen Antheil genommen; er hatte auch seinen Bischof auf die Bischofsversammlung nach Wien 1849 als Berather begleitet. Gerade die Schrift Feßlers sollten alle, welche in Kirchenreform machen wollen, gründlich studieren und wohl beherzigen. Er vertritt den streng kirchlichen Standpunkt, ohne engherzig zu sein.

„Die Concilien, schreibt er S. 85 u. ff., sind die Wahrzeichen der katholischen Kirche, wie auch ihre Einheit, der jede Secte außer derselben nichts Aehnliches entgegen zu stellen hat, einige wenige verkümmerte Erscheinungen ausgenommen“. — „Von jeher haben einsichtsvolle Männer in dem Verfall der Synoden die Quelle großen Unheils für die Kirche gesehen“. Folgen die Beweise aus der Kirchengeschichte.

„Aber die neue Gestaltung der Verhältnisse in Deutschland und wohl auch anderwärts macht die Wichtigkeit der Synoden in der Gegenwart noch mehr einleuchtend, und zwar zuvörderst, damit die Kirche ihrer Aufgabe, wie sie sich jetzt gestaltet, vollkommen entsprechen vermöge. Die katholische Kirche hat von ihrem göttlichen Stifter die reichste Fülle entwicklungsfähiger Lebenskraft als heiliges Erbtheil empfangen; darum liegen in ihr alle Bedingungen des Lebens und Gedeihens, während hingegen jeder Irrthum den Keim der Zerstörung in sich trägt“. (S. 89.)

Wenn man sein Buch liest, dann kommt es einem vor, als habe der Mann den jetzigen Kampf in Oesterreich vorausgesehen und als wollte er darum bei Zeiten vorbereiten. Leider sind seine Worte wieder verhallt, sonst wäre es nicht so weit gekommen. Hören wir ihn selber:

„Jetzt hat sie (die Kirche) die ihr gebührende Freiheit wieder erlangt und nun gilt es, ihre eigene innere Kraft zu entwickeln. Ihre Aufgabe ist groß, den von Christus empfangenen Glauben rein und unverfälscht in die verschiedenen Völker zu verpflanzen und zu wahren, durch denselben das ganze sittliche Leben der Einzelnen, wie der ganzen Völker zu durchdringen und zu gestalten. Zu dieser wahrlich sehr großen und schweren Aufgabe reicht die Kraft des einzelnen Bischofs in manchen Fällen nicht hin; es wird gemeinschaftliches Berathen, Entschließen dringend nöthig sein. Die nicht bloß der katholischen Kirche, sondern auch anderen Religionsgesellschaften gewährte

Freiheit, welche zeigen wird, wo die Kraft Gottes wohne und wo bloßes Menschenwerk sei, nachdem die Staatsbrücke auf allen Seiten weggezogen ist, begründet die Nothwendigkeit, daß die Bischöfe in der altkirchlichen Form der Concilien, welche sich durch so viele Jahrhunderte zum Heil der Kirche bewährt hat, ihre Kraft concentriren und verstärken, daß sie in festgeschlossener Reihe den bevorstehenden ernstesten Entscheidungskampf unternehmen. Ja, zum Kampf wird und muß es in nächster Zukunft kommen, nicht zum Kampf mit dem Schwert (das wolle Gott verhüten!); dieser Kampf würde die Völker nur entzweien; nein, zum Kampf zwischen Wahrheit und Irrthum auf dem Gebiete des Geistes. Lange genug hat der eiserne Arm der Staatsgewalt die freie Entwicklung auf dem religiösen Gebiete gehemmt, und dadurch die Entscheidung hinausgeschoben. Der Irrthum, der sich entwickelt, zerstört sich selbst; die Wahrheit, die sich entwickelt, erstarkt innerlich und gewinnt die Herzen der Menschen. Nahet jetzt mit der gewonnenen Freiheit die Stunde der Entscheidung umso schneller, je länger die Entwicklung gewaltsam zurückgehalten ward, so gilt es sich zu rüsten zum geistigen Kampfe um die höchsten Güter der Menschheit. Der verkennet die Zeit und ihre Zeichen, welcher nicht voraussieht, daß der Kirche in nächster Zeit ein schwerer Kampf bevorsteht, von dessen Ausgang Europas Wohl oder Weh, Civilisation oder Barbarei abhängt. Was wir in jüngster Zeit erlebt, sind nur Anfänge; durch das erste Mißlingen werden die Gemüther nicht beruhigt und befriedigt, sondern nur gereizt und erbittert. Hätte die Partei gesiegt, welche jetzt ins Exil wandert, oder im Kerker schmachtet, so hätte die Kirche ihre erste Leidensepoche begonnen; Einer aus ihrer Mitte hat's ja deutlich genug gesagt: „Alles, was Kirche heißt, muß vernichtet werden!“ Aber auch so wird der Kampf nicht ausbleiben, der mit Leiden beginnt, im Dulden unter stetem Zeugnis der Wahrheit verläuft und mit dem Siege der Wahrheit endet, wenn die Kirche ihre Waffen, das zweischneidige Wort Gottes und das wolkendurchdringende Gebet in treuer Ausdauer und allumfassender Liebe recht handhabt. Darum thut es noth, daß die Kirche zuerst sich läutere und reinige, daß sie ihre Kinder im Glauben stärke und mit Kraft und heiliger Liebe durchbringe. Es thut jetzt mehr als je noth, daß zuerst die Bischöfe, vom Geist Gottes geführt, in Liebe sich versammeln, die Zeiten erwägen, die Gefahren ins Auge fassen, die neue Stellung zum Staate betrachten und darnach die Mittel, jenen Gefahren zu begegnen, nach weiser Berathung festsetzen, auch bestimmen, wie ihre Anordnungen sicher in Vollzug kommen. Es thut mehr als je noth, daß die Bischöfe den Glauben vor der Fälschung hüten, dem Andrang des Unglaubens wehren, die Irrlichter der Zeit in ihre Sümpfe zurückjagen, der einreißenden Sittenlosigkeit steuern und faule Glieder abschneiden, damit die Fäulnis nicht um sich greife und dieser Anblick so manche guten Willens, die draußen stehen, und

erschüttert durch die Macht der Wahrheit geneigt sind, in die Gemeinde des Herrn einzugehen, nicht zurückschrecken. Es thut mehr als je noth, daß Bischöfe und Priester einmüthig zusammenwirken, daß die Priester sich um den Bischof scharen, wie gehorsame Söhne um den lieben Vater, wie muthige Streiter um den einsichtsvollen Feldherrn, daß, wo der Feind Zwietracht und Mißtrauen ausgestreut hat, die Stunde der Gefahr Alle vereine, daß der Bischof am Vorabend des Kampfes ein lebendiges Wort der Belehrung und Erbauung, der Kräftigung und des Trostes an seine Mitarbeiter und Gehilfen im heißen Tagwerke richte". (S. 90—93.)

Der Kampf, den Fessler vorausgesehen hat, ist jetzt entbrannt. Man ist theilweise von ihm überrascht worden.

Seite 95 erklärt Fessler sehr richtig: „Der Episkopat ist stark, er ist unüberwindlich, wenn er vereint handelt; alle Vereinzelung schwächt ihn, sowohl nach innen, als nach außen. Darum konnte er seit Jahren allmählig so vieler Rechte beraubt, in so hemmende Fesseln eingezwängt werden, weil es ihn zu zerplittern gelang. Der Clerus ist eine Macht, wenn er wissenschaftlich gebildet, sittlich rein und durch das Band der Liebe unter sich und mit seinem Bischof verbunden ist“.

Die Worte haben heute, wo alle Stände nach Organisation hindrängen, mehr als je Bedeutung. Der Clerus braucht sich nicht erst zu organisieren; er besitzt die beste Organisation in der Kirche. Seelsorger-Tage, Seelsorger-Congresse und Seelsorger-Vereine sind unnöthig, wenn nur von der altbewährten Organisation ordnungsgemäßer Gebrauch gemacht wird. Diese modernen Auswüchse zeigen nur, wie groß heutzutage das Bedürfnis ist, gemeinsam zu berathen und aufzutreten.

Diese nothwendige Einmüthigkeit, glaubt Fessler mit Recht, sei nur durch Synoden und Provinzial-Concilien erreichbar. Fessler, Amberger und Philipps weisen auf das Beispiel des heiligen Bonifacius und des heiligen Karl Borromäus hin, welche gerade durch das regelmäßige Abhalten von Synoden in schlimmen Zeitläufen großartige Wirkungen erzielt hätten. Amberger z. B. weist hin auf die Klage des heiligen Bonifacius, welche er in einem Schreiben an den Papst Zacharias ausdrückt: „Die Religion liegt nun seit 60 bis 70 Jahren ganz zu Boden. Die Franken haben mehr als 80 Jahre weder eine Kirchenversammlung gehalten noch einen Erzbischof gehabt“. (Winterim, „Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien“. Mainz 1835. I. Band, S. 98.)

Ebenso weist er hin auf die Worte des heiligen Karl Borromäus: „Das Synodalinstitut wurde gefestigt durch zahllose Sationen der Päpste und durch zahllose Beschlüsse allgemeiner und Provinzial-Concilien und durch häufige Uebung in der Kirche bewahrt; damit war weite Bahn geöffnet, die Kirchendisziplin nicht bloß fortzupflanzen, sondern auch fort und fort zu entwickeln und zu stärken.

Wo aber diese Institution versäumt wurde oder gar außer Gebrauch kam, da ist es nicht zu sagen, wie viele und große Uebel hereinbrachten über das Gemeinwesen der Kirche. Um das christliche Leben war es beinahe geschehen, der Gebrauch der Mittel des Heiles, die Disciplin des Clerus, der Eifer des Volkes für die Uebung der Liebespflicht kam in Verfall und endlich stürzte auf beweinenswerte Weise zusammen jener Bau christlicher Tugenden, der im Lichte des Evangeliums sich erhob". (*Oratio habita in Provinc. Conc. IV. acta Mediol. p. 200.*)

Welche Bedeutung Papst Benedict XIV. den Synoden beilegte, das ist bekannt, er schrieb ein eignes Werk darüber, aus welchem alle, die wieder darüber schreiben, geschöpft haben. Wir wollen hier nur ein Wort dieses Papstes anführen, auf das Amberger sich stützt:

„Nos vero quamquam non negemus, potuisse Tridentini decretum contraria consuetudine nonnihil emolliri et temperari, non idcirco tamen approbamus effrenam istam licentiam, quam privati doctores sibi usurpant, illud pro libitu etiam contra expressa ejusdem verba, interpretandi et limitandi". (*LI. C. I. n. 5.*)

Nach der Erklärung Pius VI. kann die Verbindlichkeit der Decrete des Concils von Trient durch gegentheilige Praxis nicht verjähren. Betrachten wir noch kurz, welche Früchte die Bewegung getragen hat.

Die Bischofsversammlung für Oesterreich, welche 1849 in Wien vom 30. April bis zum 17. Juni stattfand, war auf Einladung des österreichischen Ministers des Innern, des Grafen von Stadion, zustande gekommen. Durch kaiserliches Patent vom 4. März 1849 war den anerkannten Kirchen- und Religionsgenossenschaften das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden, sowie der Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Damit war das alte verrottete Bevormundungssystem der katholischen Kirche gegenüber gefallen. Die Regierung bot den Bischöfen sogar ihre Mithilfe an, von diesen Errungenschaften Gebrauch zu machen. Daher die Bischofsversammlung, um den Oberhirten Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche zu formulieren. Auch wurde die Neugestaltung des Jugendunterrichtes auf religiöser Grundlage berathen. Da die Verhandlungen sich in die Länge zogen wegen der großen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, wurde ein Comité von fünf Mitgliedern gewählt. Das vorläufige Resultat waren die kaiserlichen Patente vom 18. und 23. April 1850. Darin wurde der Verkehr der Bischöfe mit Rom freigegeben, die Disciplinargewalt derselben anerkannt, ohne ihre Gutheißung sollte kein Religionslehrer oder Professor der Theologie angestellt werden. Diese Gutheißung konnte jederzeit widerrufen werden. Auch die Wünsche der Bischöfe bezüglich Abschließung eines Concordates giengen später in Erfüllung.

Auch die Bischofsversammlung, welche in Wien vom 7. April bis zum 16. Juni 1856 stattfand, war auf Einladung des öster-

reichischen Cultusministers, Grafen Leo Thun, zustande gekommen. 80 Artikel wurden beschloffen, um der Abschließung eines Concordates vorzuarbeiten. Darin traten die Bischöfe für freie und ungehinderte Abhaltung von Provinzial- und Diöcesan-Synoden ein. Also diese beiden Bischofsversammlungen sind nicht direct aufs Conto der Synodenbewegung zu setzen.

In der oberrheinischen Kirchenprovinz fand eine Bischofsversammlung in Freiburg i. Br. im Frühjahr 1851 auf Einladung des Erzbischofs v. Vicari statt, um die Grundsätze für die Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu berathen. Zwei Jahre später berief der Erzbischof wieder seine Suffragane nach Freiburg zu ernster Berathung. Resultat der Berathungen war wiederum eine Denkschrift an die Regenten, in welcher die Forderungen der Kirche weiter begründet wurden. Wie nothwendig dieses einige Vorgehen war, zeigte sich in dem bald darauffolgenden badi-schen Conflict. Aber das projectierte Nationalconcil ist leider wegen der Zeitumstände nicht zustande gekommen. Von den wichtigsten Synoden erwähnt Brück die Provinzial-Synode, welche von Cardinal-Erzbischof von Geißel 1860 nach Köln einberufen worden. Im gleichen Jahre hatte eine solche in Prag stattgefunden, und zwei Jahre vorher eine solche in Wien. Für die Diöcese Paderborn berief 1867 der bekannte Bischof Martin eine Synode. Das war unseres Wissens die einzige, die letzte auf deutschem Boden im vorigen Jahrhundert, bis vor zwei Jahren Bischof Aichner von Brigen eine solche für seine Diöcese abhielt. Der inzwischen ausgebrochene Culturkampf hatte in Deutschland die Abhaltung von Synoden so gut wie unmöglich gemacht. Die Provinzial-Synoden haben sich in den öfter stattfindenden Bischofsconferenzen erhalten. Eines beweist die Synodenbewegung im vorigen Jahrhundert klar und deutlich: Da die katholische Kirche aus Menschen besteht, wird es immer Grund zum reformieren, zum verbessern und corrigieren geben; und da die Kirche für die Menschen gestiftet wurde, muß auch die Kirche der Wandelbarkeit der Menschen Rechnung tragen und Manches in ihrer Tactik und Praxis ändern und verbessern, um einen möglichst lebensvollen Einfluß auf die Menschen ausüben zu können. Die Kirche hat dazu auch die nöthige Kraft und die nöthigen Mittel in sich selbst. Wird diese Kraft aber längere Zeit brach liegen gelassen, werden diese Mittel unbenutzt gelassen, so melden sich unberufene Doctoren und Reformatoren, welche große Verwirrung anstiften können, selbst wenn sie es noch so gut meinen, da sie zu leicht wenigstens zu Mißverständnissen Anlaß geben, weil sie mit keiner Autorität, außer ihrer persönlichen, ausgestattet sind. Was der gelehrteste Theologie-Professor lehrt, basiert nur auf rein menschlicher Autorität, während eine Synode kirchliche Autorität beanspruchen kann. Denn auch die Diöcesan-Synode hat auf den Beistand des Heiligen Geistes zu rechnen, wenn auch nicht in der Weise, wie ein allgemeines Concil. Zu den unberufenen Reforma-

toren gesellen sich dann leicht noch die falschen Propheten und was diese für Unheil in der Kirche schon angestiftet haben, das lehrt uns die Kirchengeschichte. Möge es in unserer Zeit nur so weit nicht kommen!

Der Religionsunterricht an der ungetheilten einclassigen Volksschule.

Von Joh. Ev. Pichler, Pfarrer, und Wilh. Pichler, Cooperator in Maissau.

Der Religionsunterricht hat in keiner Kategorie der allgemeinen Volksschulen mit so großen Schwierigkeiten zu kämpfen als an den ungetheilten einclassigen Volksschulen, d. h. an jenen Schulen, in welchen alle acht, bezw. — mit Berücksichtigung der Befreiungen — sechs oder sieben Jahrgänge der Schüler in einer Classe, einem Schulzimmer vereinigt sind. Der Grund hiefür liegt auf der Hand. Es ist sehr schwer, wenn nicht unmöglich, so vielen Jahrgängen von Schülern, welche an Alter und Vorbildung sehr verschieden sind, zur selben Zeit und im gleichen Maße gerecht zu werden. Man wird entweder die Kleineren oder die Größeren, vielleicht auch abwechselnd beide Gruppen bis zu einem gewissen Grade vernachlässigen. Die Vernachlässigten aber werden durch Tändeleien, Unruhe u. s. w. auch die übrigen Schüler und den Katecheten stören. Diese und andere Schwierigkeiten machen manche Katecheten so muthlos, daß sie sich der Ansicht hingeben, an solchen Schulen lasse sich überhaupt ein erfolgreicher Religions-Unterricht nicht erteilen.

Da es nun in Oesterreich eine große Zahl derartiger Volksschulen gibt, ist gewiß eine Discussion über den Unterricht gerade an der ungetheilten einclassigen Volksschule angezeigt. Eine solche Discussion wollen nun die nachfolgenden Ausführungen anregen.

Es wäre wohl — man gestatte uns hier eine kleine Abschweifung — überhaupt wünschenswert, daß catechetische Themen in den für den Clerus bestimmten Zeitschriften recht oft zur Besprechung gelangten. Die Katechese darf ja der wichtigste Zweig der priesterlichen Thätigkeit genannt werden. Mit Recht sagt Dubois:¹⁾ „Im ganzen priesterlichen Leben gibt es keine Berrichtung, durch welche so viel Gutes gestiftet werden kann, als durch die Katechese“. Heute aber ist die Katechese wichtiger denn je. Soll christlicher Glaube und christliche Sitte gegenüber dem Indifferentismus, der Glaubensfeindlichkeit und der Sittenlosigkeit der heutigen Welt standhalten, dann müssen sie tief ins Herz der Kinder gepflanzt werden. Da in Oesterreich überdies dem Religions-Unterrichte eine so geringe Stundenzahl zugewiesen ist, so muß diese Zeit voll ausgenützt werden. Es ist daher höchst wichtig, daß der Religions-Unterricht nicht in einer mittelmäßigen oder mangelhaften Weise, sondern nach der besten Me-

¹⁾ „Der praktische Seelsorger“, Mainz, Kirchheim, 1856. S. 383.